

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1113



Abschlussbericht

Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur
Förderung der grenzüberschreitenden
Mobilität

Vorgelegt durch die Persönlichen Beauftragten von
Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen und
Bundeskanzler Gerhard Schröder



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Abschlussbericht

**Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur Förderung der
grenzüberschreitenden Mobilität**

Herausgegeben im Februar 2006 durch:

Beskæftigelsesministeriet

Ved Stranden 8
DK-1061 København K

Web: www.bm.dk

Telefon: +45 33 92 59 00

Fax: +45 33 12 13 78

und

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mohrenstraße 62
D-10117 Berlin

Internet: www.bmas.bund.de

Telefon: +49 (0)1888 527-0

Fax: +49 (0)1888 527-4900

Artikelnummer: A 521

Motiv des Umschlages mit verschmelzenden Fahnen:

Angela Kühn, Visuelle Kommunikation, Hamburg

Das Motiv des Umschlages symbolisiert das 50-jährige Bestehen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen. Dieser Entwurf ging aus einem deutsch-dänischen Wettbewerb im März 2004 hervor und ist auf einer deutschen Sonderbriefmarke vom 3. März 2005 und einer dänischen Sonderbriefmarke vom 2. März 2005 abgebildet.

Graphik und Layout: Maiken Nysom

Februar 2006

Abschlussbericht

Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur
Förderung der grenzüberschreitenden
Mobilität

Vorgelegt durch die Persönlichen Beauftragten von
Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen und
Bundeskanzler Gerhard Schröder

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung	8
1 Sozialversicherung	10
1.1 Dänische Erwerbsunfähigkeitsrente/Deutsche Erwerbminderungsrente	10
1.2 Hinterbliebenenrente	11
1.3 Wechsel des Sozialversicherungslandes	12
1.4 Unfallversicherung/Wegeunfall	13
1.5 Krankenversicherung für Vorruheständler mit Wohnsitz außerhalb Dänemarks	14
1.6 Krankenversicherung der Studierenden	15
2 Arbeitslosenversicherung	16
2.1 Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei vorübergehendem Arbeitsausfall	16
2.2 Unterschiede zwischen deutscher und dänischer Arbeitslosenversicherung	18
3 Familienleistungen	19
4 Gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen, Berufsabschlüssen und Zertifikaten	21
5 Spezifische Probleme der Pendler im steuerlichen Bereich	22
5.1 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	22
5.2 Dänischer persönlicher Steuerfreibetrag	22
5.3 Dänische Steuer auf die Nutzung eines deutschen Firmenwagens in Dänemark	23
5.4 Besteuerung von Ruhegehältern aus deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Dänemark	23
6 Information und Kommunikation	24
6.1 Dänisch-Deutsches Pendlerportal	24
6.2. Beratung im steuerlichen Bereich	25
7 Anhang	26

Vorwort

Der vorliegende Bericht geht zurück auf eine Initiative von Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen und Bundeskanzler Gerhard Schröder, die anlässlich des 50. Jahrestages der Bonn-Kopenhagener Erklärungen am 29. März 2005 im Sonderburger Schloss verabredet haben, die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität fortzusetzen. Hierzu wurde in Absatz 10 der Sonderburger Erklärung vereinbart, eine Arbeitsgruppe zu sozialen und arbeitsmarktbezogenen Fragen mit dem Ziel einzusetzen, die gegenwärtigen Anstrengungen zur Beseitigung von Hindernissen für Grenzpendler zu intensivieren. Die Arbeitsgruppe sollte ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres 2005 abschließen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorlegen. Darüber hinaus wurden die zuständigen Ministerien aufgefordert, im Sommer 2005 ihre Verhandlungen über das deutsch-dänische Doppelbesteuerungsabkommen, insoweit es für grenzübergreifende Fragen von Bedeutung ist, zu intensivieren.

Die beiden Regierungschefs beschlossen, zwei Persönliche Beauftragte zu ernennen, die die gemeinsame Arbeitsgruppe zu sozialen und arbeitsmarktbezogenen Fragen leiten und koordinieren sollten.

Begonnen wurde der Beratungsprozess mit einem ebenfalls in der Sonderburger Erklärung angeregten gemeinsamen Seminar von Vertretern der Minderheiten, Behörden und Organisationen

sowie der Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze am 24. Juni 2005 in Flensburg. Hier wurden ergänzend zu den bereits bekannten Problemstellungen weitere Hemmnisse dargestellt und Lösungsvorschläge in die Diskussion eingebracht.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Dänemark ist zu einem selbstverständlichen Bestandteil eines zusammenwachsenden Europas geworden. Die wachsende Zahl von Personen, die zwischen unseren beiden Ländern pendeln, macht deutlich, dass die wirtschaftliche Verflechtung in der Grenzregion zunimmt.

Allerdings stellen die Globalisierung und die Erweiterung der Europäischen Union mit den Ostseeanrainer-Staaten die Region vor neue Herausforderungen. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregion wird entscheidend sein, das besondere Potenzial der kulturellen Verbundenheit und des direkten Zugangs zu den Märkten beider Länder offensiv zu nutzen. Ziel der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik muss es daher sein, die wirtschaftliche Aktivität beiderseits der Grenze zu steigern, damit eine gemeinsame Wachstumsregion entsteht. Um im Wettbewerb erfolgreich zu bestehen, müssen gemeinsam innovative Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung der Grenzregion entwickelt werden, die die bestehenden Potenziale ausbauen und die Mobilität erhöhen. Besonders hervorzuheben ist hier

die notwendige Sprachkompetenz, die für den Zugang zum Arbeitsmarkt des Nachbarlandes häufig unabdingbar ist. Für die Ausbildungseinrichtungen der Region liegt hierin eine Aufgabe von strategischer Bedeutung.

Von der Dynamik einer gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsregion mit einem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt profitieren sowohl die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die Unternehmen vor Ort. Wesentliche Voraussetzungen für einen Erfolg sind die Mobilität, Veränderungs- und Innovationsbereitschaft der Menschen in der Grenzregion. Das setzt soziale Sicherheit und damit verbunden die Kenntnis der jeweiligen sozialen Rechte sowie der Bedingungen für deren Inanspruchnahme voraus.

Dänemark und Deutschland haben in den vergangenen Jahren ähnliche Wege beschritten, um auf Grundlage der sozialen Marktwirtschaft ein nachhaltiges Wachstum im Rahmen der Europäischen Union zu erzielen. Dazu gehören eine enge bilaterale Zusammenarbeit sowie die Kooperation auf der europäischen Ebene, um grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit zu erleichtern. Trotz der bereits erzielten Verbesserungen und der Sicherung der Schutzrechte für Grenzpendler wird die Mobilität immer noch durch Hindernisse beeinträchtigt. Diese haben zum Teil ihre Ursache in den unterschiedlichen Finanzierungen der sozialen Sicherungssysteme

und Verwaltungsstrukturen, die aufgrund der jeweiligen nationalen Sozialgeschichte und den nationalen Kulturen entstanden sind.

Die aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Ministerien beider Länder bestehende Arbeitsgruppe hat unter unserer Leitung die Problemstellungen ausführlich beraten und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Dabei haben wir sowohl nationale, bilaterale als auch gemeinsam auf der europäischen Ebene zu findende mögliche Antworten beraten. Ausgangspunkt ist und bleibt für die betroffenen Menschen, die Unternehmen und die verschiedenen Akteure in der Grenzregion die Kenntnis über unterschiedliche Regelungen und der Zugang zu umfassender Information hierüber. Von Bedeutung ist vor allem, dass die Grenzpendler in der Lage sind, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie sich neben den staatlichen sozialen Sicherungssystemen individuell absichern.

Dort wo die Möglichkeit besteht, Hemmnisse konkret abzubauen, unterbreitet der Bericht entsprechende Vorschläge. Dort, wo es durch bilaterale Vereinbarungen oder durch eine europäische Regelung zu einer Vereinfachung der Situation der Grenzpendler kommen kann, haben die Regierungen über dementsprechende Initiativen zu entscheiden. Das gilt auch für die Schaffung eines möglichst kompetenten, bürgernahen

und leicht zugänglichen Informationsangebots.

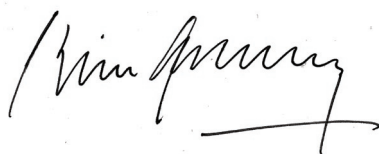
Wir erwarten von den mit Grenzpendlerfragen befassten Behörden und Einrichtungen, die Grenzpendler aktiv und umfassend über ihre Pflichten und Rechte zu informieren und damit zu einer weiteren Verbesserung der Mobilität beizutragen.

Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Ministerien in Dänemark und Deutschland für

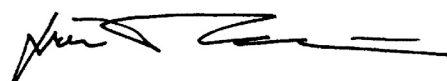
ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe sowie den verschiedenen Akteuren der Grenzregion für Ihre Hinweise und Anregungen.

Der Auftrag, mit diesem Prozess zur Verbesserung der Mobilität in der Grenzregion beizutragen, war uns ein Anliegen und eine Ehre zugleich. Wir hoffen, dass der vorliegende Bericht diese Aufgabe erfüllt und hilft, die Chancen einer der bedeutendsten Regionen in Europa offensiv zu nutzen.

Die Persönlichen Beauftragten



Kim Andersen, MF
steuerpolitischer
Fraktionssprecher
Vorsitzender des Ausschusses
für dänische kulturelle
Angelegenheiten in
Südschleswig



Franz Thönnies, MdB
Parlamentarischer
Staatssekretär
im Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Kopenhagen und Berlin 2.2.2006

Zusammenfassung

In dem vorliegenden Bericht werden die häufigsten Probleme benannt, auf die Grenzpendler zwischen Deutschland und Dänemark stoßen. Berücksichtigt werden hierbei sowohl die in den zuständigen Stellen bereits bekannten Hindernisse als auch zusätzliche Problemstellungen, die den Beauftragten im Seminar vom 24. Juni 2005 und in weiteren Gesprächen mit Vertretern von Verbänden, Institutionen und Organisationen aus der Grenzregion beschrieben wurden.

Die Problemstellungen wurden in der Arbeitsgruppe eingehend analysiert und beraten. Es wurden Lösungen und Lösungsempfehlungen erarbeitet, die die grenzüberschreitende Mobilität erleichtern. Im Rahmen der zeitgleich stattfindenden Beratungen zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Dänemark und Deutschland konnten auch Hindernisse im steuerlichen Bereich sowie Lösungen hierzu in den Bericht aufgenommen werden.

An die Beschreibung der Hindernisse schließen sich jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage auf dänischer und deutscher Seite sowie ggf. die entsprechenden Regelungen des Europäischen Rechts an. Die Wiedergabe des geltenden Rechts wurde zwischen den zuständigen Ministerien auf deutscher und dänischer Seite abgestimmt.

Der Bericht gliedert sich nach den Bereichen der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Familienleistungen, der Berufsabschlüsse und der Steuern. Beraten wurden auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation, also der Beratung und Information der Pendler.

Lösungen auf europäischer Ebene

1. Die Frage, welcher Staat für Leistungen an Arbeitnehmer bei vorübergehendem Arbeitsausfall, wie zum Beispiel während einer Schlechtwetterperiode, zuständig ist, wurde durch einen Beschluss

der Verwaltungskommission in Brüssel im Oktober 2005 gelöst. Der Beschluss wurde auf Anregung der Persönlichen Beauftragten von der Bundesagentur für Arbeit bereits im Dezember 2005 umgesetzt.

2. Bezieher der dänischen Vorruhestandsleistung „*efterløn*“, die in Dänemark gearbeitet haben und in Deutschland wohnen, sind heute weder durch die dänische noch durch die deutsche gesetzliche Krankenversicherung abgesichert. Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird zukünftig der Krankenversicherungsschutz im Wohnland gewährleistet.
3. Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen, Ausbildungen und Zertifikaten ergeben sich Perspektiven aus den europäischen Initiativen des Kopenhagen-Prozesses.

Bilaterale Lösungsempfehlungen

1. Die zum Teil langen Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Erwerbsunfähigkeitsrente/ Erwerbsminderungsrente sollen durch eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Stellen beider Sozialversicherungen optimiert werden.
2. Da im 1. Halbjahr 2006 auf Anregung aus dem Diskussionsprozess der gemeinsamen Arbeitsgruppe das dänische Unterrichtsministerium und die zuständigen deutschen Ministerien ein gemeinsames Seminar mit einem breiteren Kreis von Akteuren des Arbeitsmarktes und des Ausbildungsbereiches der Grenzregion durchführen wollen, empfehlen die Persönlichen Beauftragten, dass in diesem

Seminar Initiativen entwickelt werden, die die konkrete Anwendung des Kopenhagen-Prozesses auf die Mobilität, die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Ausbildungen und Berufsabschlüssen zwischen Dänemark und Deutschland fördern.

3. Im Rahmen der Verhandlungen über die Änderung des deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens wurden auf Anregung der Persönlichen Beauftragten steuerliche Fragen der Pendler mit beraten. Es zeichnen sich bereits jetzt Verbesserungen in einigen Bereichen ab, die die Mobilität der Pendler erleichtern können.

Nationale Lösungsempfehlungen

1. Grenzpendler, die in beiden Ländern arbeiten, können mit der Prüfung einer individuellen Ausnahmereinbarung klären lassen, in welchem Land sie die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Diese Prüfung erfolgt durch die Verbindungsstellen der Sozialversicherung auf der Basis europäischen Rechts.
2. Im Bereich der Familienleistungen für Pendler mit Wohnsitz in Deutschland haben sich die zuständigen Ministerien auf eine einheitliche Sichtweise der Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verständigt.
3. Durch eine deutsche Gesetzesänderung sollen Studierende, die in Deutschland wohnen und an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, beitragsrechtlich mit den Studierenden im Inland gleichgestellt werden, so dass auch sie einen Anspruch auf den

besonders günstigen Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Information und Kommunikation

Nach Einschätzung der Persönlichen Beauftragten ist das derzeitige Informations- und Beratungsangebot für Pendler noch unzureichend koordiniert. Die Persönlichen Beauftragten regen daher an, dass sich die beteiligten Behörden und Einrichtungen gemeinsam darüber austauschen, ob und wie künftig die Information und Beratung der Pendler organisiert werden kann. Konkret wird vorgeschlagen, ein dänisch-deutsches Pendlerportal im Internet einzurichten. Die Persönlichen Beauftragten begrüßen darüber hinaus, dass die Regierungschefs Dänemarks und des Landes Schleswig-Holstein parallel zu den Beratungen der Arbeitsgruppe vereinbart haben, beiderseits der Grenze jeweils eine zentrale Stelle für die Bearbeitung der Steuerfälle der Grenzpendler in Tondern und Flensburg einzurichten.

Weiterer Prozess

Im Laufe der Beratungen der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass einige Lösungen Zeit zur Umsetzung benötigen. Es wird daher empfohlen, dass die dänisch-deutsche Arbeitsgruppe in einem Jahr erneut zusammentrifft, um über die Umsetzung der Empfehlungen in diesem Bericht und eventuell weitere Aktivitäten zur Verbesserung der Mobilität zu beraten.



1. Sozialversicherung

1.1 Dänische Erwerbsunfähigkeitsrente/ Deutsche Erwerbsminderungsrente

Die Antragsverfahren sind sowohl nach deutschem als auch nach dänischem Recht langwierig, und für den Anspruch auf eine entsprechende Rente gelten in den beiden Ländern unterschiedliche Kriterien.

Dänisches Recht:

Nach dänischem Recht wird der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente nach Kriterien bemessen, die auf einer Beurteilung der Erwerbsfähigkeit sowie der Beziehung zum Arbeitsmarkt beruht. Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente setzt eine dauerhafte Verminderung der Erwerbsfähigkeit in allen Berufen voraus. Das bedeutet, dass die Erwerbsfähigkeit durch Aktivierung, Rehabilitation, Behandlung oder durch sonstige Maßnahmen nicht verbessert werden kann. Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf dänische Erwerbsunfähigkeitsrente müssen die dänischen Behörden von dem Antragsteller ein Ressourcenprofil ausarbeiten. In diesem sind Ressourcen, Entwicklungsmöglichkeiten und Hindernisse des Antragstellers zu beschreiben, die dann den Anforderungen des Arbeitsmarktes gegenübergestellt werden.

Deutsches Recht:

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ist noch eine Beschäftigung im Umfang von mindestens drei, aber unter sechs Stunden pro Tag möglich, so liegt eine teilweise Erwerbsminderung vor. Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich ergibt sich keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung. Kann ein Versicherter ausgehend von seinem Gesundheitszustand über drei, aber nur unter sechs Stunden täglich erwerbstätig sein und steht ihm kein dementsprechender Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung, so erhält er Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Auf Empfehlung der Persönlichen Beauftragten wird die zuständige dänische Stelle (Den Sociale Sikringsstyrelse) diesen Punkt mit dem Ziel der zügigeren Bearbeitung im Interesse der Antragsteller unter Einbeziehung des „Guides für Frührente in den nordischen Ländern“ beim nächsten Treffen der dänisch-deutschen Verbindungsstellen, zu dem sie 2006 einladen wird, auf die Tagesordnung setzen.



1.2 Hinterbliebenenrente

Ein in Deutschland lebender Ehegatte, der mit einem in Dänemark arbeitenden Grenzpendler verheiratet war, kann nach dessen Tod keine dänische Hinterbliebenenrente beziehen. Auch in Deutschland hat die betroffene Person keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, da der verstorbene Arbeitnehmer nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. Der hinterbliebene Ehegatte hat in diesem Fall bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf eine Rente.

Dänisches Recht:

Die Witwenrente (Hinterbliebenenrente), die eine öffentliche Versorgungsleistung an den hinterbliebenen Ehegatten war, wurde im Jahre 1984 in Dänemark abgeschafft. Der Hinterbliebene hat gegebenenfalls einen Anspruch auf die dänische Frührente, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Deutsches Recht:

In Deutschland haben die Ehegatten verstorbener Versicherter, zusätzlich zur eigenen Rente, einen abgeleiteten Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt oder bereits eine Rente bezogen hat. Die Hinterbliebenenrente unterscheidet zwischen der großen Witwenrente (55 % der Versichertenrente des verstorbenen Ehepartners, in der Regel für Hinterbliebene ab 45 Jahre, zeitlich unbegrenzt) und der kleinen Witwenrente (25 % der Versichertenrente des verstorbenen Ehepartners, in der Regel für Hinterbliebene bis 45 Jahre, zeitlich begrenzt auf zwei Jahre). Auf die Hinterbliebenenrente wird eigenes Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, teilweise angerechnet.

Europäisches Recht:

Die Verordnung 1408/71 sieht in dem Anhang VI vor, dass die Beschäftigungszeiten des verstorbenen Ehegatten in Dänemark als Wohnzeiten des hinterbliebenen Ehegatten betrachtet werden, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeiten mit dem Pendler ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Zeiten nicht mit Zeiten zusammentreffen, die bei der Berechnung einer dem hinterbliebenen Ehegatten nach den gesetzlichen Vorschriften des anderen Mitgliedstaats zustehenden Rente angerechnet werden.

Selbst wenn der hinterbliebene Ehegatte keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat, hat er somit aufgrund der Beschäftigungszeiten des verstorbenen Ehegatten in Dänemark ein Anrecht auf die dänische Altersrente, die er aber erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen kann.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die mit Pendlerfragen befassten Behörden und Einrichtungen werden gebeten, aktiv darüber zu informieren, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf die dänische Volksrente besteht.

Diese Information sollte auch Angaben über die Möglichkeit erhalten, dass eine ergänzende private Versicherung abgeschlossen werden kann, die gewährleistet, dass dem hinterbliebenen Ehegatten im Todesfall des Ehegatten eine Leistung gezahlt wird. Darüber hinaus Information über die oben beschriebenen Ansprüche auf Grund der Beschäftigungszeiten des Ehegatten.

1.3 Wechsel des Sozialversicherungslandes

Ein Pendler, der in Deutschland wohnt und in Dänemark arbeitet (oder umgekehrt) unterliegt in der Regel dem System der sozialen Sicherung des jeweiligen Beschäftigungslandes. Dies ändert sich jedoch, wenn z.B. ein in Deutschland wohnender und in Dänemark beschäftigter Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeit im Wohnland ausführt oder für zwei verschiedene Arbeitgeber tätig ist, z.B. für einen Arbeitgeber im Wohnland Deutschland und für einen Arbeitgeber in Dänemark.

In beiden Fällen findet ein Wechsel in das System der sozialen Sicherung des Wohnlandes statt. Für den in Deutschland wohnenden Arbeitnehmer gelten dann die deutschen Rechtsvorschriften mit der Konsequenz, dass sein gesamtes Einkommen, und damit auch das dänische Einkommen, der deutschen Sozialversicherung unterliegt und er für das gesamte Einkommen Beiträge zur deutschen Sozialversicherung abführen muss.

Europäisches Recht:

Nach Artikel 13 der Verordnung 1408/71 unterliegt ein Arbeitnehmer grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften eines

einzigem Mitgliedstaates, im Regelfall denen des Beschäftigungslandes und bei Mehrfachbeschäftigungen in beiden Ländern denen des Wohnlandes. Von diesem Grundsatz kann durch Abschluss einer Vereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die mit Pendlerfragen befassten Behörden und Einrichtungen werden gebeten, aktiv über die Möglichkeit der Prüfung einer individuellen Ausnahmereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung 1408/71 zu informieren.

Diese kann insbesondere bei geringfügiger Beschäftigung von der zuständigen Stelle auf Antrag des Arbeitnehmers getroffen werden, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Soweit im Einzelfall Unklarheiten bestehen, werden sich die zuständige dänische Stelle (Den Sociale Sikringsstyrelse) und die deutsche Stelle (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) abstimmen.

1.4 Unfallversicherung/ Wegeunfall

Ein Pendler, der in Dänemark arbeitet und in Deutschland wohnt, unterliegt auf der Fahrt zwischen seiner Wohnung und dem Arbeitsplatz nicht dem dänischen Berufsunfallschutz.

Dänisches Recht:

Der dänische Berufsunfallschutz deckt nicht den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Demzufolge gibt es nach dem Gesetz über den Berufsunfallschutz keine Entschädigung bei Unfällen auf dem Weg zwischen der Wohnung und der täglichen Arbeitsstätte, und auch nicht auf dem Weg zwischen der Wohnung und einer vorübergehenden Arbeitsstätte.

Deutsches Recht:

Der Wegeunfall ist gemäß § 8 Absatz 2 SGB VII dem Arbeitsunfall gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf Wegeunfälle, wenn zwischen dem Unfall und der Tätigkeit ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang besteht.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die mit Pendlerfragen befassten Behörden und Einrichtungen werden gebeten, aktiv über die Konsequenzen des dänischen Rechts zu informieren. Diese Information sollte auch einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Risiken des Wegeunfalls im Rahmen einer allgemeinen Unfallversicherung bei einer deutschen oder dänischen Versicherung privat abzudecken, enthalten.



1.5 Krankenversicherung für Vorruheständler mit Wohnsitz außerhalb Dänemarks

Ein Arbeitnehmer, der in Dänemark arbeitet und in Deutschland wohnt, hat im Falle des Vorruhestands (efterløn) keinen Krankenversicherungsschutz im Wohnland.

Dänisches Recht:

Nach dänischem Recht hat man Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit, wenn man seinen Wohnsitz in Dänemark hat. Diese Voraussetzung ist bei einem Vorruheständler, der in Deutschland wohnt, nicht erfüllt. In der dänischen Gesetzgebung gibt es auch keine Möglichkeit für eine freiwillige Versicherung oder Ausnahme von der Wohnsitzregelung.

Deutsches Recht:

Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist in der Regel nur für Personen möglich, die bereits vorher der GKV angehört haben. Damit bleibt für einen dänischen Vorruheständler mit Wohnsitz in Deutschland, der nie in Deutschland versichert war, nur die Möglichkeit der Versicherung über den Ehepartner (soweit die Vorruhestandsleistung nicht den Höchstbetrag von 345 € übersteigt) oder der Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

Europäisches Recht:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 kann zwar ein Arbeitnehmer oder Rentner in die Krankenversicherung des Wohnlands zu Lasten des Beschäftigungs- oder rentenzahlenden Staates eingeschrieben werden. Dies gilt aber nicht für den Vorruhestand, da dieser nicht von der Verordnung erfasst ist. Das Problem wird mit der neuen Verordnung, (EG) Nr. 883/2004, die nach der Inkraftsetzung der Durchführungsverordnung zur Anwendung kommt, gelöst. Vorruheständler werden darin als Arbeitnehmer betrachtet werden. Der Krankenversicherungsträger des Wohnortes gewährt dann die Sachleistungen zu Lasten des Trägers des früheren Beschäftigungslandes.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die Persönlichen Beauftragten empfehlen den zuständigen Ministerien in Dänemark und Deutschland, die Beratungen zur Durchführungsverordnung auf europäischer Ebene weiterhin mit Nachdruck unterstützen.

1.6 Krankenversicherung der Studierenden

Personen, die in Dänemark studieren, in Deutschland wohnen und nicht familienversichert sind, haben in der Regel keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz.

Dänisches Recht:

Dänemark hat keinen besonderen öffentlichen Krankenversicherungsschutz für Studierende. Ein Studierender, der in Dänemark studiert und mehr als ein Jahr in Deutschland zu wohnen beabsichtigt, verliert seinen dänischen Krankenversicherungsschutz. Das dänische Recht geht in diesem Fall von einem Wechsel des Wohnstaates aus, so dass er seinen dänischen Krankenversicherungsschutz verliert. Er kann allerdings in Deutschland zu Lasten Dänemarks Krankenversicherungsleistungen auf Grund des Vordrucks E 109 als Familienangehöriger einer in Dänemark versicherten Person bekommen, sofern er nach § 10 SGB V als Familienangehöriger (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind) anzusehen ist. Deutsche Studierende, die in Dänemark wohnen und in Deutschland studieren, sind in Dänemark auf Grund des Wohnsitzes krankenversichert.

Deutsches Recht:

In Deutschland sind Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zu einem besonders günstigen Tarif pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB

V), soweit sie nicht über ihre Eltern oder ihren Ehegatten familienversichert sind (grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr möglich). Voraussetzung ist jedoch, dass sie an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind. Studieren sie aber in Dänemark, ohne dass eine deutsche Familienversicherung vorliegt, müssen sie eine erheblich teurere private Krankenversicherung abschließen. Dieses geltende Recht steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der fortschreitenden internationalen Verflechtung der Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen und beeinträchtigt die Mobilität der Studierenden.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die Persönlichen Beauftragten empfehlen, auf deutscher Seite die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Studierende, die in Deutschland wohnen und an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, beitragsrechtlich mit den Studierenden im Inland gleichgestellt werden. Damit können sie auch bei einem Studium im Ausland den besonders günstigen Tarif in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten in Anspruch nehmen.

2. Arbeitslosenversicherung

2.1 Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei vorübergehendem Arbeitsausfall

Nach Art. 71 Abs. 1 a) i) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhalten Pendler, die in Dänemark arbeiten und in Deutschland wohnen, bei „Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall in dem Unternehmen, das sie beschäftigt“, Leistungen nach den Vorschriften des Beschäftigungsstaates, als ob sie dort wohnen würden. Ob ein „vorübergehender Arbeitsausfall“ vorliegt, wird jedoch von der dänischen und der deutschen Arbeitsverwaltung unterschiedlich beurteilt.

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass auf der einen Seite die dänische Arbeitsverwaltung zu dem Ergebnis kommt, der Betreffende sei voll arbeitslos, weshalb nach Art. 71 Abs. 1 a) ii) der VO (EWG) 1408/71 der Wohnsitzstaat Deutschland zur Leistung verpflichtet wäre. Auf der anderen Seite gelangt die deutsche Arbeitsverwaltung jedoch zu dem Ergebnis, bei dem Betreffenden liege nur ein vorübergehender Arbeitsausfall vor, weshalb der Beschäftigungsstaat Dänemark Leistungen erbringen müsse.

Die betroffenen Arbeitnehmer sind dennoch nicht schutzlos, da nach EU-Recht Art. 114 VO (EWG) Nr. 574/72 die deutschen Behörden (Wohnland) die Pflicht haben,

die vorläufigen Leistungen auszuzahlen bis geklärt ist, welches Land zur Leistung des Arbeitslosengeldes verpflichtet ist.

Dänisches Recht:

Die Frage des witterungsbedingten Verdienstausfalles wird in den Tarifverträgen geregelt, die die von witterungs- oder materialmangelbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer in zwei Gruppen unterteilen:

Bei der ersten Gruppe sind die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitsverhältnis während des Arbeitsausfalls suspendiert. Der Arbeitgeber muss sie wieder zurücknehmen, wenn die den Arbeitsausfall begründeten Umstände nicht mehr gegeben sind. Sie erhalten ein Freistellungszeugnis vom Arbeitgeber, werden in Dänemark als vorübergehend arbeitslos betrachtet und erhalten dänisches Arbeitslosengeld.

Bei der zweiten Gruppe sind die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer während des Arbeitsausfalls von ihrem Arbeitsverhältnis befreit. Sie haben keine Pflicht, zu ihrem Arbeitgeber zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist auch nicht verpflichtet, sie nach dem Arbeitsausfall wieder einzustellen. Sie werden in Dänemark als voll arbeitslos angesehen und müssen demzufolge ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld im Wohnland geltend machen.



Deutsches Recht:

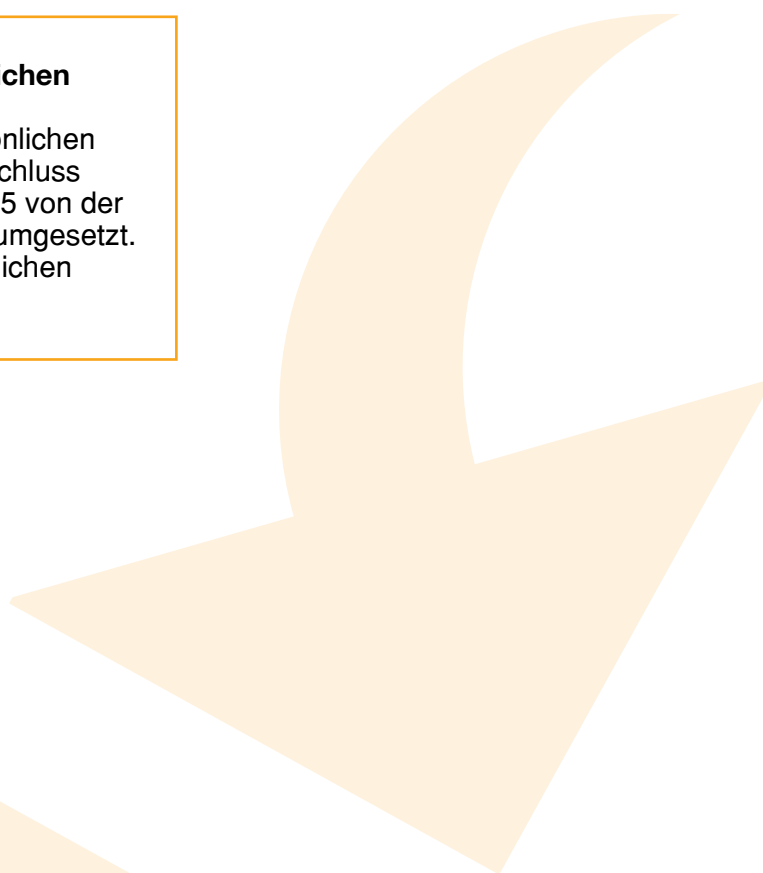
In Deutschland besteht bei vorübergehenden Arbeitsausfällen trotz fortbestehendem Arbeitsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Winterausfallgeld (bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Baubranche) bzw. Kurzarbeitergeld (bei konjunkturell bedingtem Arbeitsausfall).

Europäisches Recht:

Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat am 21. Oktober 2005 in einem Beschluss die Begriffe "Kurzarbeit und Vollarbeitslosigkeit" präzisiert. Danach ist die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit - Vollarbeitslosigkeit oder Kurzarbeit - abhängig von der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses und nicht von der Dauer einer etwaigen zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Auf Empfehlung der Persönlichen Beauftragten wird der Beschluss bereits seit Dezember 2005 von der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt. Damit ist von einer einheitlichen Auslegung auszugehen.



2.2 Unterschiede zwischen dänischer und deutscher Arbeitslosenversicherung

Diejenigen Personen, die von einer Beschäftigung in Deutschland zu einer Beschäftigung in Dänemark wechseln, verlassen die gesetzliche Arbeitslosenversicherung, in der sie aufgrund ihrer Anstellung pflichtversichert sind, und gehen zu einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung über, die sie selbst abschließen müssen.

Dänisches Recht:

Die dänische Arbeitslosenversicherung ist freiwillig. Personen zwischen 18 und 63 Jahren, die auf dem dänischen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, können Mitglied einer Arbeitslosenkasse (a-kasse) werden. Die Mitglieder dieser dänischen Arbeitslosenversicherung bezahlen Mitgliedsbeiträge, die u.a. zur Finanzierung des Arbeitslosengeldes dienen. Das Arbeitslosengeld wird jedoch hauptsächlich aus Steuern finanziert. Das Arbeitslosengeld beträgt 90 % des bisherigen Einkommens, jedoch höchstens DKK 667 (€ 89) pro Tag oder DKK 3.335 (€ 445) pro Woche (2006).

Deutsches Recht:

Die deutsche Arbeitslosenversicherung bietet Versicherungsschutz für alle Personen, die zuvor als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig waren und deshalb Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit entrichtet haben. Ihre Entgeltersatzleistungen (60 % bzw. 67 % bei Arbeitslosen mit Kind des pauschalierten Nettoeinkommens) und Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden aus Beitragsmitteln finanziert. Der geltende Beitragssatz beträgt 6,5 % vom Bruttoentgelt und wird je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern getragen.

Über diese Unterschiede zwischen der deutschen und der dänischen Arbeitslosenversicherung muss der Pendler beraten werden. Ferner besteht die Gefahr, dass der Pendler glaubt, in Dänemark versichert zu sein, denn aus den dänischen Gehaltsabrechnungen geht hervor, dass ein „Arbeitsmarktbeitrag“ (arbejdsmarkedetsbidrag) einbehalten worden ist. Hierbei handelt es sich um eine steuerrechtliche Abgabe, von der man sich befreien lassen kann, und nicht um einen Beitrag zur dänischen Arbeitslosenversicherung.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die mit Pendlerfragen befassten Behörden und Einrichtungen werden gebeten, aktiv über die Unterschiede der Arbeitslosenversicherung der beiden Länder zu informieren.

Die Information sollte auch den Hinweis enthalten, dass in Dänemark ein Arbeitsmarktbeitrag (arbejdsmarkedetsbidrag) erhoben wird, bei dem es sich jedoch nicht um einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung handelt.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Pendler deshalb zusätzlich zum dänischen Arbeitsmarktbeitrag auch der dänischen Arbeitslosenkasse beitreten sollte, um das Risiko der Arbeitslosigkeit abzusichern. Mit dem Beitritt zur Arbeitslosenkasse kann sich der Pendler dann bei einer Rückkehr nach Deutschland die Zeiten, die er in der dänischen Arbeitslosenversicherung zurückgelegt hat, in Deutschland anrechnen lassen.

3. Familienleistungen

In Dänemark und Deutschland existieren verschiedene Familienleistungen. In der Praxis bereitet vor allem der Fall Schwierigkeiten, wenn beide Eltern in Deutschland wohnen, ein Elternteil nicht arbeitet und der andere Elternteil in Dänemark beschäftigt ist.

Dänisches Recht:

Folgende Familienleistungen werden in Dänemark gezahlt: Kindergeld, Kinderzuschlag für Alleinerziehende, Kinderzuschlag für Mehrlingsgeburten, Adoptionszuschuss für ausländische Kinder, Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld.

Hinzu kommen Zuschüsse für die Kinderbetreuung in der eigenen Wohnung (§ 26 a des dänischen Gesetzes über den sozialen Service). Eltern von Kindern im Alter von 24 Wochen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind normalerweise in der Vorschule aufgenommen wird, d.h. wenn es zwischen 5 und 6 Jahre alt ist, erhalten staatliche Zuschüsse, wenn sie das Kind in der eigenen Wohnung betreuen. Die Eltern haben somit die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss für die Betreuung ihrer eigenen Kinder zu wählen, anstatt

die öffentlichen Tagesbetreuungs-einrichtungen (Tagesmütter, Krippen oder Kindergärten u.a.) in Anspruch zu nehmen. Die Kommune kann entscheiden, dass der Zuschuss an Eltern von Kindern, die einem bestimmten Teil der Altersgruppe angehören, geleistet wird.

Es ist die souveräne Entscheidung der Kommune, ob die Möglichkeit der Kinderbetreuung in der eigenen Wohnung vorhanden sein soll, d.h. sie beruht auf dem Beschluss des Gemeinderats. Bei dieser Leistung an die Eltern handelt es sich nicht um eine Versorgungsleistung, und sie ist auch von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern unabhängig. Entscheidend für die Gewährung dieser Leistung ist, dass der Elternteil, der eine solche Leistung beantragt und bewilligt bekommt, ansonsten kein Arbeitseinkommen und auch kein Transfereinkommen hat. Die Leistung unterliegt den Vorschriften der EWG-Verordnung 1408/71. Das bedeutet, dass eine Familie, in der der eine Elternteil in Dänemark arbeitet und in Deutschland wohnt, auf diese Leistung Anspruch hat. Diese Leistung ist als eine Bargeldleistung zu betrachten, weshalb sie auch nach



Deutschland gezahlt werden kann.

Nach dänischem Recht gibt es keine familienbezogenen Leistungen an Ehepartner, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Deutsches Recht:

Folgende Familienleistungen werden in Deutschland gezahlt: Kindergeld für Kinder bis 18 Jahre, Verlängerung für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre und für Kinder in Ausbildung bis 27 Jahre, behinderte Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn die Behinderung bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und es sich nicht selbst unterhalten kann; einkommensabhängiges Erziehungsgeld im Höchstfall für 24 Monate, wenn der betreuende Elternteil nicht mehr als 30 Stunden arbeitet; Unterhaltsvorschuss für bei einem allein erziehenden Elternteil lebende Kinder unter 12 Jahre für höchstens 6 Jahre, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt bezahlt; Kinderzuschlag für Eltern, die zwar ihren eigenen Bedarf decken können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder; Mutterschaftsgeld für erwerbstätige Frauen für 6 Wochen vor

und 8 (bzw. bei Frühchen und Mehrlingen 12) Wochen nach der Entbindung.

Europäisches Recht:

Nach EU-Recht besteht der Anspruch auf Leistungen für Kinder vorrangig im Beschäftigungsland der Eltern, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern arbeiten und dadurch in beiden Ländern ein Anspruch besteht, geht der Anspruch im Wohnland des Kindes vor.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die zuständigen Ministerien informieren die betreffenden Behörden über die Tabelle im Anhang 1, um eine korrekte Auszahlung der Leistungen und die Einhaltung geltender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sicherzustellen.

4. Gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen, Berufsabschlüssen und Zertifikaten

Bei der Vielfalt der Berufsabschlüsse, Ausbildungen und Zertifikaten erweisen sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Anerkennung im jeweils anderen Land. So lassen sich bestimmte Kompetenzen, z.B. Zertifikate für Gabelstapler und Kranführer, nicht unmittelbar zwischen Deutschland und Dänemark übertragen. Eine Beschreibung aller nationalen Regelungen auf deutscher und dänischer Seite ist im Rahmen dieses Berichts nicht möglich.

Europäische Initiativen:

Mit der Verabschiedung der „Kopenhagen-Erklärung“ über die verstärkte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung unter der dänischen Präsidentschaft im Jahre 2002 wurde die Grundlage für eine Verstärkung der freiwilligen Zusammenarbeit in den Bereichen der Transparenz, des Transfers und der Anerkennung in der beruflichen Bildung gelegt. Ziel ist es u.a., für die Bewertung und Vergleichbarkeit von Ausbildungsgängen und Qualifikationen in Europa eine bessere Grundlage zu schaffen. Der so genannte Kopenhagen-Prozess umfasst die Zusammenarbeit von 32 Staaten, zu denen gegenwärtige und künftige Mitgliedstaaten der EU, EWR-Länder sowie europäische Sozialpartner zählen.

Ein erstes Ergebnis dieser verstärkten Zusammenarbeit ist das einheitliche Rahmenkonzept für eine verbesserte Transparenz bei den Qualifikationen und Kompetenzen, um die Mobilität der Bürger zu erleichtern (EUROPASS). Weiter gibt es Vorschläge zum Bewertungstransfer und zur Identifizierung und Validierung non-formal und informell erworbener Lernergebnisse. Darüber hinaus wird ein Vorschlag über einen gemeinsamen, einheitlichen Referenzrahmen für Qualifikationen und Kompetenzen (European Qualification Framework - EQF) entwickelt werden, der sowohl die allgemeinen Bildungssysteme als auch die auf den Arbeitsmarkt ausgerichteten Ausbildungsgänge in der beruflichen Bildung erfasst. Die Anwendung des

Europäischen Qualifikationsrahmens ist für die Mitgliedstaaten freiwillig und soll den Vergleich von Qualifikationen in den beruflichen Bildungssystemen erleichtern.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Da im 1. Halbjahr 2006 auf Anregung aus dem Diskussionsprozess der gemeinsamen Arbeitsgruppe das dänische Unterrichtsministerium und die zuständigen deutschen Ministerien ein gemeinsames Seminar mit einem breiteren Kreis von Akteuren des Arbeitsmarktes und des Ausbildungsbereiches der Grenzregion durchführen wollen, empfehlen die Persönlichen Beauftragten, dass in diesem Seminar Initiativen entwickelt werden, die die konkrete Anwendung des Kopenhagen Prozesses auf die Mobilität, die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Ausbildungen und Berufsabschlüssen zwischen Dänemark und Deutschland fördern.

Ferner wird empfohlen, dass die im Land Schleswig-Holstein und der Region Sønderjylland gemachten Erfahrungen in diesen Prozess mit einbezogen werden und die Akteure in der Region bei der Umsetzung von Lösungen vorangehen.

Außerdem empfehlen die Persönlichen Beauftragten, dass die Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten so bald wie möglich von den zuständigen Behörden analysiert, die Möglichkeiten im Rahmen des EQF eingeschätzt und der Bedarf weiterer Initiativen zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit bewertet werden.

5. Spezifische Probleme der Pendler im steuerlichen Bereich

In der Arbeitsgruppe wurden folgende Probleme im steuerlichen Bereich aufgeworfen, die auf Anregung der Persönlichen Beauftragten im Rahmen der Verhandlungen über die Änderung des deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens diskutiert wurden.

5.1 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Pendler, die weiterhin Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in ihrem Wohnsitzstaat zahlen, möchten diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens im Tätigkeitsstaat abziehen können.

Dänisches Recht:

In Dänemark gilt, dass beschränkt steuerpflichtige Pendler ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur von der Steuer absetzen können, wenn sie mindestens 75 % ihres Einkommens aus einer Beschäftigung in Dänemark beziehen. Somit hat der beschränkt Steuerpflichtige das Recht, solche Kosten von der Steuer abzusetzen, die seine familiären und persönlichen Verhältnisse betreffen, und zwar nach denselben Vorschriften, die auch für unbeschränkt Steuerpflichtige gelten.

Deutsches Recht:

In Deutschland gilt, dass der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag sein Einkommen wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger versteuern kann, wenn er mindestens 90 % seiner Einkünfte aus Quellen in Deutschland bezieht. Wenn der beschränkt Steuerpflichtige das Kriterium der 90 % nicht erfüllt, kann er nur eine Pauschale für Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die dänische Seite möge prüfen, ob auch diejenigen Pendler, die das Kriterium der 75 % nicht erfüllen, ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von der Steuer absetzen können. Die Persönlichen Beauftragten empfehlen weiterhin, vermehrt über die Option zur Veranlagung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu informieren.

5.2 Dänischer persönlicher Steuerfreibetrag

Aufgrund einer Änderung des dänischen Rechts wird beschränkt Steuerpflichtigen, die während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr in Dänemark tätig sind, seit 2004 kein persönlicher Steuerfreibetrag gewährt.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Die dänische Seite möge prüfen, ob für diesen Personenkreis ein entsprechend anteiliger persönlicher Steuerfreibetrag eingeführt werden kann.



5.3 Dänische Steuer auf die Nutzung eines deutschen Firmenwagens in Dänemark

Nach dänischem Recht dürfen Arbeitnehmer, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen und ihren Wohnsitz in Dänemark haben, einen in Deutschland zugelassenen Firmenwagen nur dann beruflich und/oder privat in Dänemark nutzen, wenn die Beschäftigung bei dem deutschen Arbeitgeber die Haupterwerbstätigkeit darstellt und wenn eine dänische Zulassungssteuer für das Fahrzeug entrichtet wird.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 15. September 2005 entschieden, dass diese dänische Regelung nicht mit der im EG-Vertrag gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar ist. (Rs. C-464/02)

Bewertung der Persönlichen Beauftragten:

Die Persönlichen Beauftragten begrüßen das Vorhaben der dänischen Regierung, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Regelung in das Parlament einzubringen.

5.4 Besteuerung von Ruhegehältern aus deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Dänemark

Pendler mit Wohnsitz in Dänemark, die Ruhegehälter aus deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Versorgungswerke z.B. für Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte etc.) empfangen, berichten, es sei zweifelhaft, ob diese Ruhegehälter in Dänemark besteuert werden dürfen. Nach dem deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommen können Ruhegehälter grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Abweichend von dieser Grundregel können im Fall des Wohnsitzwechsels Ruhegehälter auch im Quellenstaat besteuert werden. Im Fall von Leistungen aufgrund des Sozialversicherungsrechts eines der beiden Vertragsstaaten hat jedoch nur dieser das Besteuerungsrecht.

Bewertung der Persönlichen Beauftragten:

Es wird begrüßt, dass zwischen den dänischen und deutschen Steuerbehörden im Dezember 2005 nach dem Doppelbesteuerungsabkommen eine Vereinbarung geschlossen wurde, wonach Leistungen von verschiedenen deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Leistungen aufgrund des Sozialversicherungsrechts in Deutschland betrachtet werden.



6. Information und Kommunikation

Auf beiden Seiten der dänisch-deutschen Grenze gibt es hinsichtlich der Beratung von Pendlern und Unternehmen in der Grenzregion viele Akteure im behördlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich. Dennoch ist nach Einschätzung der persönlichen Beauftragten das derzeitige Informations- und Beratungsangebot noch unzureichend koordiniert. So erfolgt die behördliche Bearbeitung und Beratung bei einer Reihe von verschiedenen Institutionen nördlich und südlich der Grenze abhängig davon zu welchen Themenstellungen Beratung gesucht wird. Diese Aufteilung nach den üblichen Verwaltungsstrukturen mag dem Einzelnen intransparent erscheinen und erfordert zur klaren Orientierung einen Überblick über die öffentlichen Verwaltungssysteme beider Länder. Die Herstellung eines Zugangs für Pendler und Unternehmen für eine autorisierte Beratung und kompetente Bearbeitung an einer Stelle könnte helfen, psychologische Barrieren abzubauen und die Mobilität in der Region zu fördern. Damit würde auch das derzeitige Informations- und Beratungsangebot übersichtlicher gestaltet und besser koordiniert.

6.1. Dänisch-Deutsches Pendlerportal

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten:

Es wird vorgeschlagen, ein Dänisch-Deutsches Pendlerportal zu errichten, das einen gezielten Informationszugriff für Pendler und Unternehmen ermöglicht. Vor allem um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte

dabei auf die bereits bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden.

In diesem Portal sollten alle für die Pendler und Unternehmen erforderlichen Informationen in den Bereichen Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienleistungen und Steuern beider Länder und deren Wirkungen an Hand von Beispielen dargestellt werden. Weiterhin könnte auch die Entwicklung eines Wörterbuches über die im Zusammenhang mit Pendlern am häufigsten vorkommenden dänischen und deutschen Fachbegriffe sinnvoll sein.

Die Persönlichen Beauftragten schlagen der Region – auf dänischer Seite Sønderjyllands Amt bzw. den zukünftigen kommunalen/regionalen Einheiten und auf deutscher Seite den Gebietskörperschaften, den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der Stadt Flensburg vor, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der relevanten Akteure beider Länder, hierunter die Arbeitsverwaltungen, EURES, das Regionskontor und die Steuerbehörden, einzusetzen. Die Arbeitsgruppe sollte innerhalb von sechs Monaten ein Konzept zum Aufbau dieses dänisch-deutschen Pendlerportals ausarbeiten. Die Persönlichen Beauftragten erwarten von den zuständigen Behörden, dem Betreiber dieses Portals die für Pendler relevanten und autorisierten Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Bearbeitung und Beratung im steuerlichen Bereich

Fragen der Besteuerung von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in dem einen Land und dem Arbeitsplatz in dem anderen Land, gehören zu den zentralen Themen in der in der dänisch-deutschen Grenzregion. Die Steuerverwaltungen bilden dabei einen häufigen Berührungspunkt der Pendler mit der öffentlichen Verwaltung. Die Bearbeitung der Steuerfälle der Grenzpendler und die Beratung hierzu erfolgen bisher in verschiedenen Stellen der Finanzverwaltung beiderseits der Grenze. Pendler haben darauf hingewiesen, dass die Information der Steuerpflichtigen über das Steuerrecht des jeweils anderen Staates und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerverwaltungen im Grenzbereich nicht ausreichend sei.

Aktuell entsteht auf dänischer Seite im Rahmen der Fusion der Steuerverwaltungen ein Steuerzentrum in Tondern. Parallel zu den Beratungen in der dänisch-deutschen Arbeitsgruppe und nach Gesprächen mit den beiden Persönlichen Beauftragten haben der dänische Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen und der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Peter Harry Carstensen

am 18. Januar 2006 in Kopenhagen vereinbart, die abschließende steuerliche Bearbeitung und Beratung der steuerlichen Angelegenheiten von Grenzpendlern beiderseits der Grenze zu bündeln. Auf deutscher Seite soll eine entsprechende Stelle in Flensburg eingerichtet werden. Die beiden Steuereinheiten sollen in engem Kontakt zueinander stehen und ihre Arbeit koordinieren. Perspektive ist, dass für den einzelnen Pendler die vollständige Klärung seiner Steuerfragen durch den Kontakt mit nur einer Anlaufstelle gewährleistet wird.

Empfehlung der Persönlichen Beauftragten

Die Persönlichen Beauftragten begrüßen die Verabredung der beiden Regierungschefs und regen an, in Anlehnung zur Empfehlung der Einrichtung eines Dänisch-Deutschen Pendlerportals, unter Einbeziehung der genannten Akteure, in der Region zu prüfen, inwieweit diese Steuereinheiten auch mit einer breiteren Beratungskompetenz für Pendler in anderen Bereichen, wie denen des Arbeits- und Sozialrechts, verknüpft werden könnte.



7. Anhang

Anhang 1: Familienleistungen

Tabelle mit Beispielen zur Rechtslage nach den Urteilen des EuGH (Urteile in den Rechtssachen Hoefer/Zachow vom 10. Oktober 1996, C-245/94 und C-312/94; Dodl/Oberhollenzer vom 7. Juni 2005, C-543/03 und Weide, verheiratete Schwarz vom 7. Juli 2005, C-153/03)

Die Eltern leben mit dem Kind zusammen, die Mutter betreut das Kind und würde die Voraussetzungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllen

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: Deutschland

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer in Dänemark	keine Arbeitnehmerin	Dänemark: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Dänemark	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig Dänemark: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	keine Arbeitnehmerin	Deutschland: ausschließlich
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in Dänemark	Deutschland: vorrangig Dänemark: ggf. Unterschiedsbeträge

Wohnsitzmitgliedstaat des Kindes: Dänemark

Vater	Mutter	Ansprüche
Arbeitnehmer in Deutschland	keine Arbeitnehmerin	Deutschland: vorrangig Dänemark: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in Dänemark	Dänemark: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge
Arbeitnehmer in Dänemark	keine Arbeitnehmerin	Dänemark: ausschließlich
Arbeitnehmer in Dänemark	Arbeitnehmerin in Deutschland	Dänemark: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge

Sonderfall: Es existiert kein zweiter Elternteil, der zu berücksichtigen wäre

Elternteil	Ansprüche
kein/e Arbeitnehmer/-in	Wohnsitzmitgliedstaat: ausschließlich
Arbeitnehmer/-in	Beschäftigungsmitsgliedsstaat: ausschließlich

Anhang 2: Akteure und Behörden

Dänemark

Arbeitslosenversicherung

Arbejdsdirektoratet
Stormgade 10
Postbox 1103
1009 København K
Telefon: +38 10 60 11
Fax: + 38 19 38 90

EURES-Berater

AF Sønderjylland
Regionskontoret
Bjerggade 4K
6200 Aabenraa
Telefon +45 73 63 21 00
Fax: +45 73 63 21 01

Familienleistungen

Familiestyrelsen
Stormgade 2-6
1470 København K
Telefon: +45 33 92 33 02
Fax: +45 39 27 18 89

Krankenversicherung

Indenrigs- og Sundhedsministeriet
Slotsholmsgade 10-12
1216 København K
Telefon: +45 72 26 90 00
Fax: +45 72 26 90 01

Regionskontor & Infocenter Grænse – Grænse

Lyren 1
6330 Padborg
Telefon: +45 74 67 05 01
Fax: +45 74 67 05 21

Rentenversicherung

Den Sociale Sikringsstyrelse
Landemærket 11
1119 København K
Telefon: +45 33 95 50 00
Fax: +45 33 91 56 54

Unfallversicherung

Arbejdsskadestyrelsen
Æbeløgade 1
2100 København Ø
Telefon: +45 39 17 77 00
Fax: +45 39 17 77 11

Forsikringsorganisationerne i
Forsikringens Hus (Dachverband der
privaten Versicherer)
Amaliegade 10
1256 København K
Telefon: +45 33 43 55 00
Fax: +45 33 43 55 01



Deutschland

Arbeitslosenversicherung

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Telefon: +49-(0)911-179-0
Telefax: +49-(0)911-179-2123

Bundesagentur für Arbeit
Waldstraße 2
24939 Flensburg
Telefon: +49-(0)461-8190
Telefax: +49-(0)461-819 345

EURES-Berater

Bundesagentur für Arbeit
Waldstraße 2
24939 Flensburg
Telefon: +49-(0)461-819-0
Telefax: +49 (0)461-819-430

Deutscher Gewerkschaftsbund
Rote Straße 1
24937 Flensburg
Telefon: +49-(0)461-14440-10
Telefax: +49 (0)461-14440-19

Familienleistungen

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Außenstelle Schleswig
Seminarweg 6
24837 Schleswig
Telefon: + 49-(0)4621-806-0 oder -73
Telefax: +49-(0)4621-29583

Krankenversicherung

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung-Ausland
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9530-0
Telefax: +49-(0)228-9530-600

Projektbüro Gramark Flensburg

c/o Agentur für Arbeit
Waldstraße 2
24939 Flensburg
Telefon: +49-(0)461-500 8425
Telefax: +49-(0)461-500 89035

Regionskontor & Infocenter Grænse- Grenze

Lyren 1
DK- 6330 Padborg
Telefon: +45-7467-0501
Telefax: +45-7467-0521

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Nord
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon: +49-(0)451-485-0
Telefax: +49-(0)451-485-1777

Unfallversicherung

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften
Alte Heerstraße 111
53757 St. Augustin
Telefon: +49-(0)2241-231-01
Telefax: +49-(0)2241-231-1333



Anhang 3: Mitglieder der Dänisch-Deutschen Arbeitsgruppe

Dänemark

Persönlicher Beauftragter

Kim Andersen, MF
steuerpolitischer Fraktionssprecher
Vorsitzender des Ausschusses für kulturelle
Fragen der dänischen Minderheit

Persönliche Referenten
Simon Faber
Bertel Dons Christensen

Beskæftigelsesministeriet

Ville Budtz
Louise de Brass
Claus Gorm Ryde, Arbejdsdirektoratet
Gabriella Nagy, Arbejdsmarkedsstyrelsen
Leif Rasmussen, Arbejdsskadsstyrelsen
Jørgen F. Andersen, Arbejdstilsynet

Ministeriet for familie- og forbrugeranliggender

Jens Wamsler,

Indenrigs- og Sundhedsministeriet

Kirsten Hvid

Skatteministeriet

Erik Jørgensen

Socialministeriet

Karin Møhl
Birgitte Jørgensen, Den Sociale
Sikringsstyrelse

Udenrigsministeriet

Tina Lauridsen

Undervisningsministeriet

Henrik Tauber

Deutschland

Persönlicher Beauftragter

Franz Thönnies, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär im
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Persönlicher Referent
Torsten Einstmann

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bruno Barth
Hella von Oppen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Evelyn Fitz-Vowinckel

Bundesministerium der Finanzen

Dr. Martin Ahbe
Christian Brodkorb
Carsten Schöneberger

Bundesministerium für Gesundheit

Dr. Irene Keinhorst

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Hans Henner Vaubel

Auswärtiges Amt

Christian Resch

